

Informationen zur Mehrwertsteuer-Praxis

März 2026

Mehrwertsteuer-Praxis (Fördermittel)

1. Allgemein

Zu Fragen der Mehrwertsteuer verweist Pronovo in erster Linie auf die MWST-Branchen-Info Nr. 07 «Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme»: Abschnitt 7.7 [«Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG»](#).

Aus steuerlicher Sicht ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Vergütungen um Entgelte für **Energielieferungen** (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; MWSTG; SR 641.20), **Kostenausgleichszahlungen** ([Art. 18 Abs. 1 MWSTG](#)) oder Subventionen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) handelt. Zu beachten ist insbesondere, dass der Erhalt von **Kostenausgleichszahlungen** nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führt.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Förderbeiträgen, welche Pronovo ausbezahlt, im mehrwertsteuerlichen Sinne um Kostenausgleichszahlungen und nicht um Subventionen. Deshalb findet sich auf den Belegen von Pronovo auch kein Hinweis, dass es sich um eine Subvention oder einen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt. Dies in Übereinstimmung mit [Art. 18 Abs. 3 MWSTG](#).

Neben der Information, wie sich die einzelnen Förderinstrumente mehrwertsteuerlich qualifizieren, stellt sich zudem auch die Frage, wie die anzuwendenden Ansätze ermittelt werden respektive wie dabei die Mehrwertsteuer berücksichtigt wird. Der Vollständigkeit halber wird dies vorliegend auch ausgeführt, obwohl es sich dabei mehr um Fragen der Berechnung der Fördergelder und weniger der Mehrwertsteuer handelt.

2. Einspeisevergütungssystem

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Im Einspeisevergütungssystem (EVS) ist der Vergütungssatz der Anlage gemäss Bescheid bzw. Verfügung inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen. Er setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Referenzmarktpreis und der Einspeiseprämie.

Beim **Referenz-Marktpreis** handelt es sich um ein Entgelt aus einer steuerbaren Leistung (**Energielieferung**) nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG. Der Referenz-Marktpreis wird zum Normalsatz versteuert.

Bei der Einspeiseprämie handelt es sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG (**Kostenausgleichszahlung**). Die Einspeiseprämie wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.

Ist der individuelle Vergütungssatz einer Anlage tiefer als der Referenz-Marktpreis einer Abrechnungsperiode, so wird die Differenz als übersteigender Teil bezeichnet. Für die mehrwertsteuerliche Handhabung ist relevant, ob die betroffene EVS-Anlage im System der Direktvermarktung oder in der Einspeisung zum Referenz-Marktpreis vergütet wird:

- Im System der Direktvermarktung wird den betroffenen Anlagenbetreibern der **übersteigende Teil** in Rechnung gestellt. Mangels Leistung unterliegt dieser nicht der Mehrwertsteuer.
- Im System Einspeisung zum Referenz-Marktpreis, also EVS-Anlagen ohne Direktvermarktung, wird der übersteigende Teil ebenfalls in Abzug gebracht, sodass die betroffenen Anlagenbetreibern trotz höherem Referenz-Marktpreis nur den individuellen Vergütungssatz ausbezahlt erhalten. Der übersteigende Teil qualifiziert sich in solchen Fällen als Entgeltsminderung (Reduktion des steuerbaren Entgelts für die Stromlieferung), unterliegt daher der Mehrwertsteuer und reduziert somit die Mehrwertsteuer auf der Gesamtvergütung.

Im System der Direktvermarktung (EVS mit DV) wird neben der Einspeiseprämie ein Bewirtschaftungsentgelt ausbezahlt. Das Bewirtschaftungsentgelt qualifiziert sich mehrwertsteuerlich wie die Einspeiseprämie als Nicht-Entgelt. Deshalb erfolgt die Auszahlung ohne Mehrwertsteuer (Kostenausgleichszahlung).

b. Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Auszahlung

Die Einspeiseprämie berechnet sich als Differenz aus dem Vergütungssatz gemäss Bescheid resp. Verfügung abzüglich dem Referenz-Marktpreis für die Periode. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibenden wird die Mehrwertsteuer auf dem Referenz-Marktpreis zur Ermittlung der Einspeiseprämie ebenfalls abgezogen.

Die Einspeiseprämie reduziert sich gemäss Art. 16 Abs. 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) bei Betreibern, die mehrwertsteuerpflichtig sind, um den Faktor, der gestützt auf den jeweiligen Normalsatz nach Art. 25 Abs. 1 MWSTG, gerundet auf vier Nachkommastellen, wie folgt berechnet wird:

$$\text{Faktor} = \frac{\text{Normalsatz}}{100\% + \text{Normalsatz}}$$

Bei dieser Kürzung handelt es sich nicht um Mehrwertsteuer, sondern lediglich um eine Kürzung zur Ermittlung respektive Berechnung der Einspeiseprämie.

3. Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Einmalvergütungen (EIV) qualifizieren sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Deshalb erfolgt die Auszahlung komplett ohne Mehrwertsteuer.

4. Mehrkostenfinanzierung

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Die Mehrkostenfinanzierung (MKF) qualifiziert sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Deshalb erfolgt die Auszahlung komplett ohne Mehrwertsteuer.

5. Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Der Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen (BKB) qualifiziert sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Deshalb erfolgt die Auszahlung komplett ohne Mehrwertsteuer.

Ist der individuelle Beitragssatz einer Anlage tiefer als der Referenz-Marktpreis einer Abrechnungsperiode, so wird die Differenz als übersteigender Teil bezeichnet. Die Logik im EVS findet sinngemäss Anwendung, wobei im System der BKB nur die Direktvermarktung existiert.

b. Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Auszahlung

Im System der BKB ist der Beitragssatz der Anlage gemäss Verfügung inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen. Der Betriebskostenbeitrag berechnet sich als Differenz aus dem Vergütungssatz gemäss Verfügung abzüglich dem Referenz-Marktpreis für die Periode. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibern wird die Mehrwertsteuer auf dem Referenz-Marktpreis zur Ermittlung des Betriebskostenbeitrags ebenfalls abgezogen.

Der Betriebskostenbeitrag reduziert sich gemäss Art. 96b Abs. 4 EnFV bei Betreibern, die mehrwertsteuerpflichtig sind, analog zum EVS um den Faktor. Bei dieser Kürzung handelt es sich nicht um Mehrwertsteuer, sondern lediglich um eine Kürzung zur Ermittlung respektive Berechnung des Betriebskostenbeitrags.

6. Investitionsbeitrag

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Die Investitionsbeiträge (IB) für Biomasse- und Windenergieanlagen qualifizieren sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Deshalb erfolgt die Auszahlung komplett ohne Mehrwertsteuer.

7. Gleitende Marktprämie

a. Mehrwertsteuerliche Qualifikation

Die gleitenden Marktprämien (GMP) für Biomasse- und Windenergieanlagen qualifizieren sich mehrwertsteuerlich als Kostenausgleichszahlung (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Deshalb erfolgt die Auszahlung komplett ohne Mehrwertsteuer.

b. Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Auszahlung

Im System der GMP ist der Vergütungssatz der Anlage gemäss Verfügung inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen. Die gleitende Marktprämie berechnet sich als Differenz zwischen dem Vergütungssatz gemäss Verfügung abzüglich dem Referenz-Marktpreis für die GMP. Der Referenz-Marktpreis für die GMP entspricht dem Referenz-Marktpreis für das EVS zuzüglich eines Preises für die Herkunftsnachweise. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibern berechnet sich die GMP aus dem Vergütungssatz abzüglich dem Referenz-Marktpreis für die GMP (Referenz-Marktpreis und Preis für den Herkunftsnachweis) zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die GMP reduziert sich gemäss Art. 30a^{sexies} Abs. 1 EnFV bei Betreibern, die mehrwertsteuerpflichtig sind, analog zum EVS um den Faktor. Dies gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftanlagen. Bei dieser Kürzung handelt es sich nicht um Mehrwertsteuer, sondern lediglich um eine Kürzung zur Ermittlung respektive Berechnung der gleitenden Marktprämie